

Änderungen der Anhänge 1 und 3 mit Erläuterungen (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse; SDR)

Anhang 1

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.1.3.1 Bst. a</p> <p>Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR gilt nur bis zu den höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nach der am Ende dieses Anhangs angeführten Tabelle A.</p> <p>In Tabelle A bedeutet «höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit»:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Gegenstände: die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackung; – für Gegenstände der Klasse 1: die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; – für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase: die Nettomasse in kg; – für flüssige Stoffe: die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter; – für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck: der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter. <p>Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle A festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe der folgenden vier Elemente 300 nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300, – Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60, – Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3, und – Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300. 	<p>1.1.3.1 Bst. a</p> <p>Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR gilt nur bis zu den in der Folge aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beförderungskategorie 0: 0 – Beförderungskategorie 1: 1 – Beförderungskategorie 2: 100 – Beförderungskategorie 3 und 4: 300 – Von der Beförderungskategorie abweichende Höchstmengen: <ul style="list-style-type: none"> Klasse 4.3: 0 Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 1: 1 Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II und III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässige Menge 0 fallen Klasse 1: 5 Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N Klasse 4.1: UN 3225–3230, 3531 und 3532 Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 5.2: UN 3105–3110 <p>«Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit» bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Gegenstände: die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackung (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in der Anlage A ADR näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter); – für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase: die Nettomasse in kg; – für flüssige Stoffe: die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter;

	<ul style="list-style-type: none"> – für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck: der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter. <p>Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3, und – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 <p>einen berechneten Wert von 300 nicht überschreiten.</p>
--	---

Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a

Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
Klasse 1: 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 Klasse 3: UN 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.1: UN 2426 Klasse 6.1: UN 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN 2912–2919, 2977, 2978, 3321–3333 Klasse 8: UN 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
Klasse 1: Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B Klasse 4.1: UN 3221–3224 und 3231–3240, 3533, 3534 und Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sind Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.2: UN 3101–3104, 3111–3120	1
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0 oder 1 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 1: Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N	5

Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a

Aufgehoben

<p>Klasse 2: Gruppen T, TC, TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Chemikalien unter Druck: UN 3502, 3503, 3504 und 3505 Klasse 4.1: UN 3225–3230, 3531 und 3532 Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 5.2: UN 3105–3110</p>		
<p>Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1 oder 5 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN 3501 Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN 3090, 3091, 3245, 3480, 3481 und 3536</p>	100	
<p>Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1, 5 oder 100 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Chemikalien unter Druck: UN 3500 Klasse 3: UN 3473 Klasse 4.3: UN 3476 Klasse 7: UN 2908–2911 Klasse 8: UN 2794, 2795, 2800, 3028, 3477 und 3506 Klasse 9: UN 2990 und UN 3072</p>	300	

Erläuterungen:

Die Tabelle A legt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit fest, bis zu welchen Privatpersonen in der Schweiz von der vollständigen Freistellung 1.1.3.1 Bst. a für die Beförderung gefährlicher Güter profitieren können. Die Tabelle A orientiert sich grundsätzlich an der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR, wobei die Höchstmengen tiefer angesetzt sind und für gewisse Klassen eine zusätzliche Unterteilung aufgeführt wird.

Die Änderungen des ADR für 1.1.2025 ermöglichen Privatpersonen neu Beförderungen von Abfällen der im Einzelhandel erworbenen Produkte, ohne dass die Originalverpackung verwendet werden muss. Die einzelhandelsgerechten Verpackungen weisen eine gewisse, den Gefahren entsprechende Grösse auf und vermitteln dadurch auch Sicherheit. Dies entfällt bei den Abfallbeförderungen, weshalb es umso wichtiger ist, dass für Privatpersonen die Gesamtmengen auch weiterhin geregelt werden.

Die höchstzulässigen Mengen in der aktuellen Tabelle enthalten teils Ungereimtheiten, welche es zu beheben gilt. So wird heute z.B. Privatpersonen ermöglicht, von gewissen Produkten 1 kg freigestellt zu befördern, für welche die gewerblichen Beförderer ungeachtet der Menge bereits einen Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen benötigen. Zudem werden nicht alle UN-Nummern geregelt und die Tabelle ist nicht praktisch in der Handhabung.

Das neue System behebt diese Mängel und stellt eine automatische Aktualisierung mit allen UN-Nummern sicher, da ein direkter Bezug zu den Beförderungskategorien (BK) geschaffen wird. Um die unterschiedlichen Risiken, welche sich in der Abstufung der BKs zeigen, für die private Beförderung beizubehalten, werden die BKs soweit als möglich direkt in das neue System überführt. Dies bewirkt, dass die BK 0 mit der höchstzulässigen Gesamtmenge 0, die BK 1 mit 1, die BK 2 mit 100 und die BKs 3 sowie 4 mit 300 überführt werden. Als Folge werden u.a. die Höchstmengen für alle giftigen oder ätzenden Gase der BK 1 für die private Beförderung (sofern diese im Handel überhaupt durch Private zu erwerben sind) von heute 5 auf 1 reduziert. Die Menge 5 stellt eine zusätzliche Abstufung zum System mit den BKs dar.

Gewisse Produkte wurden bei der Erstellung der ursprünglichen Tabelle A genau analysiert und unabhängig der BK den Mengen 0, 1 und 5 zugeordnet. Damit die gleiche Sicherheit und Bedingung der Beförderung gewahrt bleibt, werden diese Produkte mit dem heutigen Wert in das neue System überführt. So bleibt die Menge der Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I bei 0 und die aufgeführten Produkte der BK 2 der Klassen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 bei 5 bzw. 1 werden nicht auf 100 erhöht. In diesem Sinne werden ebenfalls die heutigen Mengen der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) beibehalten. Systembedingt werden die Stoffe der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe III, welche der BK 3 zugeordnet sind, von 100 in die

letzte Gruppe mit 300 verschoben.

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.6.1.1</p> <p>Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2023 nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>	<p>1.6.1.1</p> <p>Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2025 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Diese allgemeine Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Änderungen wird aktualisiert. Die Bestimmung entspricht 1.6.1.1 ADR, welche für die Anwendung des per 1. Januar 2025 revidierten ADR ebenfalls eine Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2025 vorsieht.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.6.14.2</p> <p>Baumusterzulassungen für Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die vor dem 1. Juli 2019 nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften ausgestellt wurden, werden abweichend von Absatz 6.8.2.3.3 ADR nicht zurückgezogen.</p>	<p>1.6.14.2</p> <p>Baumusterzulassungen für Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die vor dem 1. Juli 2019 nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften ausgestellt wurden, werden abweichend von Unterabsatz 1.8.7.2.2.2 ADR nicht zurückgezogen.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Verweis betreffend Aufhebung der Baumusterzulassung wurde mit dem ADR 2023 von Absatz 6.8.2.3.3 auf 1.8.7.2.2.2 verschoben. Es handelt sich um eine Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung.</p>	

	Neuer Text
<p>8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern</p> <p>Bst. c. und d.</p> <p>Ohne ADR-Schulungsbescheinigung dürfen nur folgende Fahrten mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen durchgeführt werden:</p> <p>c. Fahrten mit Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung;</p> <p>d. Fahrten mit Tankfahrzeugen, die von Verkehrsexperten im Zusammenhang mit der Fahrzeugprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern</p> <p>Bst. c. und d.</p> <p>Ohne ADR-Schulungsbescheinigung dürfen nur folgende Fahrten mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen durchgeführt werden:</p> <p>c. Fahrten mit Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung und Fahrten mit Fahrzeugen mit fest eingebauten Batterien, welche Energie ausserhalb der Güterbeförderungseinheit bereitstellen, zur Fahrzeugprüfung;</p> <p>d. Fahrten mit Tankfahrzeugen oder Fahrzeugen mit fest eingebauten Batterien, welche Energie ausserhalb der Güterbeförderungseinheit bereitstellen, die von Verkehrsexperten im Zusammenhang mit der Fahrzeugprüfung durchgeführt werden.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Vermeehrt werden Fahrzeuge mit fest eingebauten Batterien als Stromspeicher und Energiequelle, sogenannte Güterbeförderungseinheiten, eingesetzt. Bei den Batterien kann es sich um Lithium-Ionen- oder in Zukunft möglicherweise auch um Natrium-Ionen-Batterien handeln. Wie bei den Tankfahrzeugen, die von der Erleichterung für die ADR-Schulungsbescheinigung profitieren können, gibt es bei den kennzeichnungspflichtigen Güterbeförderungseinheiten, welche fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, ab 333 kg Batterien aktuell keine grundsätzliche Freistellung. Die Aufnahme der erwähnten Güterbeförderungseinheiten in Ziffer 8.2.1 ermöglicht nun die Fahrt zur Fahrzeugprüfung und den Verkehrsexperten Fahrten anlässlich der Prüfung, ohne dass dafür eine ADR-Schulungsbescheinigung benötigt wird.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>8.2.1.7.2</p> <p>Fahrzeugführer, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz transportieren, können von der Teilnahme am Basiskurs befreit werden. Sie haben einen Strahlenschutzkurs und den Aufbaukurs für die Beförderung radioaktiver Stoffe zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Der Strahlenschutzkurs und der Aufbaukurs müssen je mindestens 8 Unterrichtseinheiten umfassen. Der Kursbesuch und die bestandene Prüfung werden mit dem Vermerk «Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Anhang 1 Ziffer 8.2.1.7.2 SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz» in einer SDR-Schulungsbescheinigung bestätigt. Die Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Bescheinigung die Ausbildung nochmals absolviert und die Prüfung besteht.</p>	<p>8.2.1.7.2</p> <p>Anstelle des Basiskurses und des Aufbaukurses Klasse 7 nach ADR können Fahrzeugführer, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur in der Schweiz transportieren, einen Strahlenschutzkurs (Anwendungsbereich I 16, Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss SDR, Tabelle 1 Anhang 4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017¹) besuchen und eine Prüfung absolvieren. Dieser Kurs muss den Aufbaukurs Klasse 7 sowie praktische Einzelübungen mindestens zu Erste Hilfe, Brandbekämpfung und den bei Zwischenfällen und Unfällen zu treffenden Massnahmen umfassen.</p> <p>Bei bestandener Prüfung wird dem Fahrzeugführer eine SDR-Schulungsbescheinigung mit dem Vermerk «Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Anhang 1 Ziffer 8.2.1.7.2 SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz» ausgestellt. Die Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Bescheinigung den Strahlenschutzkurs nochmals absolviert und die Prüfung besteht.</p> <p>¹ SR 814.501.261</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zur Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Beförderung von radioaktiven Stoffen muss grundsätzlich ein Basiskurs und ein Aufbaukurs Klasse 7 absolviert sowie eine Prüfung bestanden werden. Fahrzeugführer, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz befördern, können jedoch stattdessen einen Strahlenschutzkurs besuchen, bei dem ein Aufbaukurs nach ADR für die Klasse 7 integriert ist. In der Folge wird bei bestandener Prüfung eine SDR-Schulungsbescheinigung ausgestellt, welche einzig für nationale Beförderungen berechtigt. Mit der vorliegenden Anpassung soll zur Erlangung der SDR-Schulungsbescheinigung das Erfordernis der praktischen Einzelübungen festgehalten werden. Obwohl im Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7 bisher durch die Kursveranstalter auch praktische Einzelübungen durchgeführt wurden, fehlt diese Erwähnung in den Vorschriften. Im Basiskurs, der hier entfällt, sind die Einzelübungen vorgeschrieben, im Aufbaukurs sind sie dagegen nicht enthalten. Entsprechend werden sie nun ausdrücklich aufgeführt.</p> <p>Die Dauer des Aufbaukurses Klasse 7 und des Strahlenschutzkurses ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften und muss hier nicht noch zusätzlich erwähnt werden.</p>	

Anhang 3

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Liste gefährlicher Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen</p> <p>3375 AMMONIUMNITRAT- 5.1 O2 II 5.1 Bei Beförderung in mobilen Einheiten zur Herstellung von Sprengstoff (Mobile Explosives Manufacturing Units, MEMU) nach Kapitel 6.12 ADR in Tanks aus Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Fassungsraum \geq 1000 l: unzulässig; – mit Fassungsraum $<$ 1000 l: zulässig, sofern ein Belüftungssystem aus Schwannenhals nach Unterabschnitt 6.12.4.4 ADR besteht. 	<p>Liste gefährlicher Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen</p> <p>3375 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Im Jahre 2009 wurden im ADR die MEMU (Mobile Explosives Manufacturing Units, bzw. mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen) neu eingeführt und in Kapitel 6.12 geregelt. In den internationalen Gremien wurde die Thematik schon früher kontrovers diskutiert und auch das ASTRA hatte sich intensiv mit einem konkreten Fall beschäftigt. Gestützt auf ein ausländisches Ereignis und mangels entsprechender Erfahrungen wurde in Anhang 3 die Grösse des Tanks aus Stahl eingeschränkt und das Belüftungssystem präzisiert.</p> <p>In der Zwischenzeit gibt es diverse MEMU in den Mitgliedsstaaten des ADR mit grösseren Stahltanks, welche ohne Sicherheitsbedenken nach den ADR-Bestimmungen eingesetzt werden. Die Einschränkung in Anhang 3 SDR erübrigt sich somit und kann ersatzlos aufgehoben werden.</p>	